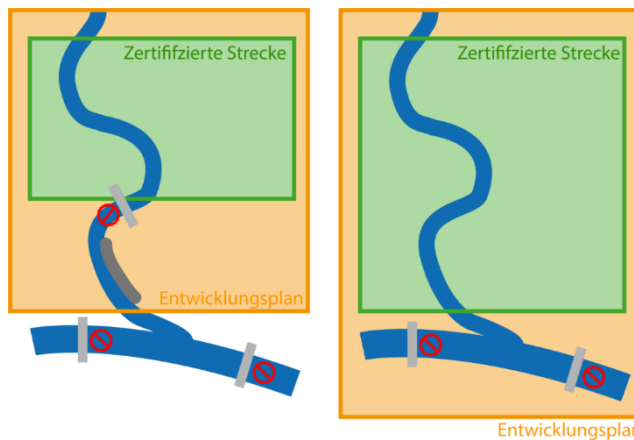




## 1. Grundsätze für den Entwicklungsplan

- Der Entwicklungsplan ist in einem partizipativen Prozess in der jeweiligen Region zu erarbeiten und umzusetzen, alle relevanten Stakeholder müssen vertreten sein.
- Die zertifizierte Strecke, einschließlich des Gewässerumfelds (gemäß K8) darf nicht durch zusätzliche Infrastruktur beeinträchtigt werden. Einrichtungen zu Informations- oder Sensibilisierungszwecken müssen ökologisch verträglich sein.
- Das Label verfolgt den Anspruch, nicht nur die gelabelte Strecke in sich zu schützen und nötigenfalls aufzuwerten, sondern auch darüber hinaus aufzuwerten (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Einzugsgebiet). Dieser Anspruch wird über den Entwicklungsplan gewährleistet. Maßnahmen sollen wo möglich auf Einzugsgebietsebene und auch im Verlauf des Unterlaufs der zertifizierten Strecke geprüft und geplant werden.



Beispiel einer Aufwertung im Rahmen des Labels Gewässerperle PLUS.

Links: Erstzertifizierung: Der obere Abschnitt des Gewässers ist zertifiziert. Im Rahmen des Entwicklungsplans verpflichtet sich die Trägerschaft, das Querbauwerk und die Uferverbauungen im Unterlauf zu beseitigen.

Rechts: Rezertifizierung nach 5 Jahren. Der Entwicklungsplan wurde umgesetzt, Querbauwerk und Uferverbauung im Unterlauf sind entfernt. In der Folge wurde der Unterlauf ebenfalls zertifiziert. Im neuen Entwicklungsplan verpflichtet sich die Trägerschaft, die Beeinträchtigungen im Mündungsgewässer zu beheben.

## 2. Inhalte für den Entwicklungsplan

### Der Entwicklungsplan garantiert folgendes:

- a. Der Zustand der zertifizierten Strecke verbessert sich wo nötig:
  - i. Noch bestehende Beeinträchtigungen werden entfernt.
  - ii. Längs- und Quervernetzung (auch zu nicht-zertifizierten Abschnitten/Seitengewässern) wird wo nötig wiederhergestellt.
  - iii. Die Gewässerqualität wird, sofern nötig, verbessert.



- b. Stakeholder und die lokale Bevölkerung werden für den Wert des Gewässers sensibilisiert.
- c. Klimafolgen werden bei der Entwicklung des Gebiets soweit möglich berücksichtigt.
- d. Forschungsfragen werden, wo möglich, geklärt.

### 3. Maßnahmen

#### Der Entwicklungsplan umfasst Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- a. **Sensibilisierung/Bildung** (obligatorisch).
- b. **Maßnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung von Lebensräumen, Aufwertungen vor Ort** (obligatorisch, außer, der Entwicklungsplan legt dar, dass dies nicht notwendig ist)  
Ein Rückbau von Querbauwerken in der zertifizierten Strecke und auch darüber hinaus (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Einzugsgebiet) wird angestrebt. Wie in K4 der Zertifizierungskriterien erläutert, wird zwischen durchgängigen Querbauwerken ohne und mit Fischaufstiegsanlagen oder Umgehungsgerinnen unterschieden. Bei Querbauwerken mit Fischaufstiegsanlage oder Umgehungsgerinne muss der Rückbau bzw. der Umbau bspw. zu einer Sohlrampe zwingend im Entwicklungsplan verankert werden.
- c. **Ökologisch verträgliche Inwertsetzung/Naherholung** (fakultativ)  
Etwaige Interessenskonflikte müssen aufgearbeitet und dokumentiert, sowie Lösungsvorschläge aufgezeigt werden.
- d. **Umgang mit Neobiota** (falls vorhanden)  
Falls notwendig sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Maßnahmen ergriffen werden.  
Auf den Besatz von standortfremden Fischarten ist innerhalb der zertifizierten Strecke zu verzichten
- e. **Forschung** (fakultativ)
- f. **Maßnahmen zum Zertifizierungsprozess** (obligatorisch)  
Es ist darzulegen, wie der partizipative Prozess geführt wird (inkl. Auflistung der Stakeholder).

Der Entwicklungsplan teilt die darin enthaltenen Maßnahmen in Absprache mit dem Wissenschaftlichen Beirat in drei Kategorien ein: 'Musts', 'To be prepared', 'Nice to have'. Somit können auch ambitioniertere Maßnahmen angegangen werden, deren Umsetzung einen längeren Zeitraum benötigt und/oder von weiteren Akteuren abhängt.